

Die Aufhebung des Schiedsurteils und deren Auswirkungen auf eine Vollstreckbarerklärung in der Schweiz – das Urteil des Kantonsgerichts Graubünden vom 25. Mai 2022, Referenz KSK 21 9

Anders als die Cour d'appel von Paris (s. hierzu unsere Besprechung vom 24.06.2022 auf unserer Homepage <https://www.kmu-schiedsgericht-sgo.ch/news/>) geht das Kantonsgericht Graubünden in seiner Entscheidung vom 25. Mai 2022 von einer grundsätzlichen Beachtlichkeit der Aufhebung eines Schiedsurteils im Rahmen von dessen Anerkennung und Vollstreckbarkeit in der Schweiz aus. Es handelt sich bei dieser Entscheidung um die erste schweizerische Gerichtsentscheidung zu diesem Problem, wie das Gericht selbst herausarbeitet.

Das Gericht begründete seine Entscheidung überaus sorgfältig und aus hiesiger Sicht auch zutreffend. Es bezieht sich auf Art. V Ziff. 1 lit. e 2. Alt. NYÜ, wobei es zunächst betonte, dass ein noch offenes Rechtsmittel gegen den das Schiedsurteil aufhebenden Beschluss unbeachtlich ist, wenn es keine aufschiebende Wirkung hat. Das Schiedsurteil ist in einem solchen Fall unbeachtlich im Sinne der vorgenannten Vorschrift.

Sodann stützt das Kantonsgericht Graubünden sein Urteil auf den weltweit als dominierende Ansicht bezeichneten territorialen Ansatz: Schiedsverfahren seien in der Rechtsordnung des Sitzstaates so sehr verwurzelt, dass ein dort aufgehobenes Schiedsurteil nicht mehr existiert. Aufhebende Urteile seien deswegen in dem Vollstreckungsstaat, abgesehen von Fällen offensichtlichen Rechtsmissbrauchs, zwingend zu berücksichtigen. Hierfür spreche auch, dass das NYÜ den Parteien einen vorhersehbaren Verfahrensausgang bieten wolle. Das sei nicht der Fall, wenn unklar ist, ob ein aufhebendes Urteil die ausländische Vollstreckung verhindere. Gerade diese Rechtssicherheit sei ein Grund für international tätige Unternehmen, die Schiedsgerichtsbarkeit zu wählen. Ein Ermessen dahingehend, trotz Aufhebung im Sitzstaat das Schiedsurteil für vollstreckbar zu erklären, zerschlage eines der wichtigsten Ziele des NYÜ, nämlich die Herstellung einheitlicher Regeln für alle Vertragsstaaten bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsurteile und vereitere die Möglichkeit einer internationalen Koordination der Kontrolle der Schiedssprüche – wie sie Art. V Ziff. 1 lit. e NYÜ sicherzustellen suche. Das NYÜ sei auf Harmonie ausgerichtet und nicht darauf, dass ein Gericht dem anderen den Rang ablaufe. Zudem schaffe es Rechtsunsicherheit, wenn trotz eines aufgehobenen Schiedsurteils *forum shopping* betrieben werde, indem eine Partei versuche, ihr Glück in anderen Vollstreckungsstaaten zu finden. Zu Recht

betont das Kantonsgericht Graubünden, dies fördere die Rechtsunsicherheit und schade so dem Ansehen der Schiedsgerichtsbarkeit.

Zutreffend betonen die Graubündener Richter ferner, dass die Parteien mit der Wahl des Schiedsgerichts-Sitzes sich bewusst für die dort geltenden Regeln der Aufhebung von Schiedssprüchen entschieden haben. Schaltet man die internationale Wirkung des Aufhebungsbeschlusses aus, hiesse dies, man missachte den ausdrücklichen Willen der Parteien.

Im Rahmen der Frage, inwieweit das aufhebende Urteil als *ordre-public*-widrig angesehen werden könnte, analysiert das Gericht eingehend den Verfahrensablauf und verneint zu Recht einen Verstoss gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Rechtsmissbrauch durch das aufhebende Gericht sei ebenfalls nicht dargetan, zumal Rechtsmissbrauch nicht mit fehlerhafter Rechtsanwendung gleichzusetzen sei und es im Rahmen der Überprüfung auf dessen Vorliegen nicht zu einer *révision au fond* kommen dürfe.

Thorsten Vogl
Rechtsassessor
Mitglied des Vorstands
sgo-at-eclipso.ch